

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 52 64. Jahrgang

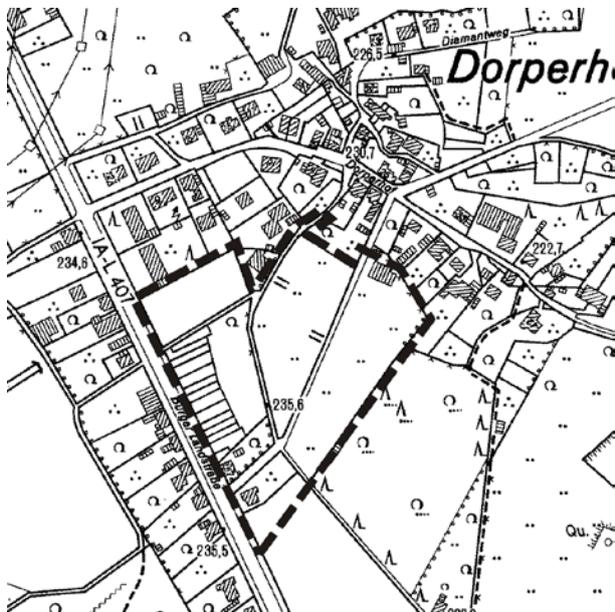
Donnerstag, 29. Dezember 2011

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### BEKANNTMACHUNG

#### - Stadtbezirk Burg/ Höhscheid - Bebauungsplan D 353 tritt rückwirkend in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Baugesetzbuch den Bebauungsplan D 353 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht und gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 19.07.2006 in Kraft gesetzt.



*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur rückwirkenden Bekanntmachung des Bebauungsplanes D 353. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).*

Der Bebauungsplan D 353 mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen – Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss zur Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

---

#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan D 353 rückwirkend zum 19.07.2006 in Kraft, damit treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet außer Kraft.

Solingen, 21.12.2011

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung der Stadt Solingen

#### **über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs Rechtsmittelbelehrung:**

Aufgrund

- Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 191 vom 28.05.2004, S. 1),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen

Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226 S. 83, Abl. 2008 Nr. L 46 S. 51),

- Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 30. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262),
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662),
- §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666),
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und
- §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 478).

hat der Rat der Stadt Solingen am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie für die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Amtshandlungen werden Gebühren nach der AVerwGebO NRW erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen. Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze unter Berücksichtigung des Artikel 27 Abs. 5, 6 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 des GebG NRW erlassen:

Tarifstelle 23.8.4.1, Tarifstelle 23.8.4.4, Tarifstelle 23.8.4.5, Tarifstelle 23.8.4.6, Tarifstelle 23.8.4.7, Tarifstelle 23.8.4.9 und Tarifstelle 23.8.4.10 der AVerwGebO NRW.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen in den Stadtgebieten Remscheid, Solingen oder Wuppertal veranlassen, beantragen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten der Überwachung nach Absatz 1 unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 2 Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung oder dem Beginn der sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlung. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden, so wird eine gesonderte Wartegebühr nach § 9 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 10 Abs. 2 und 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nur teilweise oder nicht ausgeführte Untersuchung gegenüber dem Gebührenschuldner, fällig.

## § 3 Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen

- (1) Die Untersuchungsgebühr beträgt für die gewerbliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Rinder und Rothirsche   | 9,65 EUR  |
| b) für Kälber  | 9,65 EUR  |
| c) für Schafe und Ziegen bei Schlachtungen ab 36 Tiere am Tag  | 2,20 EUR  |
| d) für Schafe und Ziegen bei Schlachtungen bis 35 Tiere am Tag   | 3,55 EUR  |
| e) für Damwild   | 7,90 EUR  |
| f) für Schweine u. Wildschweine inkl. Probenahme Trichinuntersuchung bei sofortiger, gesonderter Fahrt der Proben zum Labor  | 56,20 EUR |
| g) Schweine u. Wildschweine inkl. Probenahme Trichinuntersuchung bei Fahrt der Proben zum Labor zusammen mit dem regelmäßigen Wildschweinprobentransport des Amtes | 25,60 EUR |
| h) für Pferde und andere Einhufer (inkl. Trichinenuntersuchung)  | 68,20 EUR |
| i) für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild  | 1,50 EUR  |
- (2) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Rückstandsuntersuchungen nach der Tarifstelle 23.8.5 der AVerwGebO NRW enthalten.

## § 4 Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen

- (1) Die Untersuchungsgebühr beträgt für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Rinder und Rothirsche   | 6,70 EUR  |
| b) für Schafe, Ziegen, Dam-, Reh- und Muffelwild   | 4,70 EUR  |
| c) für Schweine u. Wildschweine inkl. Probenahme Trichinuntersuchung bei sofortiger, gesonderter Fahrt der Proben zum Labor  | 60,05 EUR |
| d) Schweine u. Wildschweine inkl. Probenahme Trichinuntersuchung bei Fahrt der Proben zum Labor zusammen mit dem regelmäßigen Wildschweinprobentransport des Amtes | 29,55 EUR |
| e) für Pferde und andere Einhufer (inkl. Trichinenuntersuchung)  | 63,45 EUR |
- (2) Eine Hausschlachtung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn das selbst geschlachtete Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und keine Vermarktung stattfindet.
- (3) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 wird eine Pauschale für die aufgewandte Fahrtzeit und die Wegstreckenentschädigung in Höhe von insgesamt 63,40 EUR erhoben.

## § 5 Gebühr für gesonderte Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt: 2,10 EUR

## § 6 Gebühren für bakteriologische Untersuchungen und Ergänzungsuntersuchungen

- (1) Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben der Gebühr nach § 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt: 20,80 EUR. Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.
- (2) Für sonstige Ergänzungsuntersuchungen wird neben der Gebühr nach §§ 3 und 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt: 20,80 EUR. Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

## § 7 Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb

- (1) Die Untersuchungsgebühr für die Hygieneuntersuchung in Erzeugerbetrieben und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen wird nach der Tarifstelle 23.8.4.1.5 der AVerwGebO NRW erhoben.
- (2) Sofern die Gebühr nach Abs. 1 jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde:
  - a) für einen amtlichen Tierarzt 20,80 EUR
  - b) für einen amtlichen Fachassistenten 15,60 EUR
  - c) für einen Lebensmittelkontrolleur 15,95 EUR

## § 8 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Für Hygienekontrollen und die Überprüfungen der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Untersuchungen in:
  - Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind,
  - Groß- und Zwischenhandelsbetrieben,
  - Zerlegebetrieben,
  - Kühl- und Gefrierhäusern,
  - Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnissen,
  - Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischzubereitungen,
  - Wildverarbeitungsbetrieben,
  - milchverarbeitenden Betrieben,
  - Betrieben, die Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur erzeugen und vermarkten und
  - sonstigen zugelassenen Betrieben

werden Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 betragen einschließlich Fahrtzeitkosten pro angefangene Viertelstunde:
  - a) für einen amtlichen Tierarzt 20,80 EUR
  - b) für einen amtlichen Fachassistenten 15,60 EUR
  - c) für einen Lebensmittelkontrolleur 15,95 EUR
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird in Zerlegebetrieben die Gebühr nach der Tarifstelle 23.8.4.2 der AVerwGebO NRW erhoben.
- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 3 jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde:
  - a) für einen amtlichen Tierarzt 20,80 EUR
  - b) für einen amtlichen Fachassistenten 15,60 EUR
  - c) für einen Lebensmittelkontrolleur 15,95 EUR

## § 9 Wartegebühr

- (1) Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von dem Mitarbeiter des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für eine über 15 Minuten hinausgehende Wartezeit je angefangene Viertelstunde:
  - a) für einen amtlichen Tierarzt 20,80 EUR
  - b) für einen amtlichen Fachassistenten 15,60 EUR
  - c) für einen Lebensmittelkontrolleur 15,95 EUR

## § 10 Höhe der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 9 erhöhen sich um 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei gewerblichen Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. An Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 100 %.
- (2) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 3 und 4 für die gemeldeten Tiere, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in Höhe von 50 % zu entrichten.

## § 11 Erstattung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld oder anderer Untersuchungsämter oder -institute) zu erstatten.
- (2) Entstehende Fahrtkosten für im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Wegstrecken werden entsprechend den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgerechnet.
- (3) Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 21.12.2010 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 27.12.2011

Feith  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

### Betriebsatzung für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 in der Fassung des Art. 16 NKFG NRW (GV NRW S. 644), geändert durch Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 (GV NRW S. 438) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende Betriebsatzung beschlossen.

## § 1 Rechtsstellung, Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen wird wie ein Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung im Sinne von § 107 (2) GO NRW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben und entspricht der EigVO NRW, den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Solingen und dieser Betriebsatzung geführt.  
Die Inhalte des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Solingen finden Anwendung.
2. Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Hausmeisterdienste
  - b) Kantinen- und Cateringdienste
  - c) Post und Botendienste
  - d) Reinigungsdienste
  - e) Sekretariats- und Empfangsdienste
  - f) Werkstatt und Handwerkerleistungen
3. Zweck des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen ist die wirtschaftliche Erbringung der übertragenen Dienstleistungen für die Stadt Solingen sowie derer Gesellschaften und Betriebe. Der Betrieb erbringt diese Leistungen mit eigenem Personal oder durch Beauftragung Dritter.
4. Bei der Zweckerreichung verfolgt der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen ökonomische und ökologische Ziele.
5. Ziele des Umweltschutzes sind Leitschnur der Betriebsführung. Darüber hinaus fördert der Betrieb das Umweltwissen und -bewusstsein seines Personals durch entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildung.
6. Der Betrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Ziele des Frauenförderplans der Stadt Solingen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Name des Betriebes und Stammkapital

Der Betrieb führt die Bezeichnung Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen.  
Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro.

## § 3 Abgabenrechtliche Stellung

Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen erbringt überwiegend Dienstleistungen im nicht steuerpflichtigen Bereich. Sofern steuerpflichtige Tätigkeiten anfallen, sind diese wirtschaftlich und – soweit möglich – organisatorisch abzugrenzen.

#### **§ 4 Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW und die Hauptsatzung der Stadt Solingen vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die allgemeinen Grundsätze und Ziele, nach denen der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertretungen,
- c) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- d) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung des Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen
- e) die Umwandlung der Rechtsform des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
- f) die Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- g) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) die Überführung von Grundstücken zum bzw. aus dem Sondervermögen,
- i) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses ,
- k) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Solingen.

#### **§ 5 Betriebsausschuss**

1. Der Betriebsausschuss besteht aus einer vom Rat festgelegten Zahl stimmberechtigter Mitglieder, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 58 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NW) gewählt werden.
2. Der Rat legt die Anzahl der sachkundigen Einwohner fest, die dem Betriebsausschuss mit beratender Stimme angehören.

3. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
4. Der Oberbürgermeister und der zuständige Beigeordnete sowie ein Vertreter der Beteiligungsgesellschaft (BSG) sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

#### **§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses**

1. Der Betriebsausschuss berät die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet endgültig über:
  - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO, die 5 v. H. des Ansatzes im Erfolgsplan übersteigen,
  - b) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO, die 15 v. H. des Ansatzes im Vermögensplan übersteigen,
  - c) den Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt über einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - d) die Stellungnahme zu Weisungen des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne des § 6 (2) EigVO, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt und sich deshalb an den Betriebsausschuss gewandt hat,
  - e) die Entlastung der Betriebsleitung gemäß § 5 (5) EigVO NRW
3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem bzw. der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
4. Der § 21 (Geschäfte der laufenden Verwaltung) der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

#### **§ 7 Aufgaben des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss nimmt insbesondere die ihm nach § 61 GO NRW und nach § 5 (6) sowie § 6 (2) EigVO NRW obliegenden Aufgaben wahr.

## § 8 Stellung des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister nimmt die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW und der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
3. Der Oberbürgermeister ist von der Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen unverzüglich zu unterrichten. Er kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskünfte verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.
4. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
5. Der Oberbürgermeister kann seine bzw. ihre Befugnisse dem bzw. der zuständigen Beigeordneten übertragen, soweit es mit seiner Stellung als Leiter der Gemeindeverwaltung vereinbar ist.

## § 9 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin bzw. einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Solingen bestellt.
2. Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen wird von der Betriebsleitung eigenverantwortlich und selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen rechtzeitig zu unterrichten.
4. Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen. Die Betriebsleitung entscheidet ebenfalls über die Beschäftigung von Beamten beim Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen.

## § 10 Stellung des Stadtkämmerers

1. Finanzwirtschaftliche Entscheidungen des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen, die den Haushalt der Stadt Solingen berühren, sind in Abstimmung mit dem Stadtkämmerer zu treffen. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.
2. Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer und der Beteiligungsgesellschaft den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zuzuleiten und auf deren Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte, auch in kürzeren zeitlichen Abständen, zu erteilen.
3. Tritt der Stadtkämmerer den ihm von der Betriebsleitung gemäß Absatz 2. vorgelegten Entwürfen nicht bei, so sind die Entwürfe den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Oberbürgermeister dies verlangt.
4. Über den Abschluss von Kreditaufnahmen und Zinsderivaten entscheidet der Stadtkämmerer im Sinne der Einheitlichkeit der Verwaltung. Abschlüsse über Zinsderivate, die im negativen Fall im Jahresabschluss gesondert auszuweisen sind, sind ausgeschlossen.

## § 11 Personalangelegenheiten

1. Im Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen sind in der Regel Beschäftigte anzustellen. Es können für entsprechende Aufgaben auch Beamte bzw. Beamtinnen eingestellt werden.
2. Für die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Beschäftigten.
4. Die Beschäftigten des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen werden von der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die hierzu erforderlichen schriftlichen Erklärungen werden von der Betriebsleitung unterzeichnet. Die allgemeinen personalwirtschaftlichen Grundsätze der Verwaltung der Stadt Solingen werden vom Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen Beachtet.
5. Die im Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen beschäftigten Beamten bzw. Beamtinnen werden in den Stellenplan der Stadt Solingen aufgenommen und in der Stellenübersicht des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen nachrichtlich geführt.

## **§ 12 Vertretung des Dienstleistungsbetriebs Gebäude der Stadt Solingen**

1. In Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen durch die Betriebsleitung vertreten. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen ‚Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen Betriebsleitung‘ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte zeichnen stets ‚Im Auftrag‘.
2. In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung ‚Der Oberbürgermeister – Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen‘ verbunden mit dem Zusatz ‚Im Auftrag‘.
3. Soweit die Angelegenheiten der Entscheidung des Rates unterliegen, zeichnet der Oberbürgermeister unter „Der Oberbürgermeister– Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen“ ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses und die Betriebsleitung mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse nach der Gemeindeordnung übertragen.
4. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 13 Verpflichtungserklärungen**

1. Alle Erklärungen, durch die die Stadt Solingen verpflichtet werden soll, sind schriftlich abzugeben.
2. Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsleitung gehören, vom Oberbürgermeister oder seiner Stellvertretung und der Betriebsleitung oder deren Vertretung unter dem Namen der Stadt Solingen unterzeichnet (§§ 64 und 74 GO NRW). Im Übrigen gilt § 3 (3) EigVO NRW.

## **§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen wird als Sondervermögen der Stadt Solingen verwaltet und nachgewiesen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens wird Bedacht genommen.
2. Das Wirtschaftsjahr des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen ist das Kalenderjahr.
3. Der Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), dem Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW)

und der Stellenübersicht (§ 17 EigVO NRW) besteht, ist von der Betriebsleitung aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres im Entwurf über den Stadtkämmerer und den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Solingen zur Feststellung weiterzuleiten hat.

4. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der Voraussetzungen des § 14 (2) EigVO NRW erfüllt ist.
5. Erfolggefährdende Mindererträge vom Erfolgsplan im Sinne von § 15 (3) Satz 1 EigVO liegen vor, wenn ein Ansatz in den Erfolgsplänen um mehr als 5 v. H. unterschritten werden muss und ein Ausgleich der Mindereinnahme im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist. Erfolggefährdende Mehraufwendungen im Sinne von § 15 (3) Satz 2 EigVO liegen vor, wenn sie 5 v. H. des Ansatzes in den Erfolgsplänen übersteigen.
6. Ausgaben für verschiedene Vorhaben innerhalb der Vermögenspläne des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig, soweit dies mit dem Abgabenrecht vereinbar ist. Mehrausgaben für Einzelvorhaben der Vermögenspläne im Sinne von § 16 (5) EigVO, die 15 v. H. des Ansatzes in den Vermögensplänen überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

## **§ 15 Zwischenberichte**

Der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss sind von der Betriebsleitung vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Er ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Stadtkämmerer und den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterzuleiten hat.

Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Das Nähere bestimmen die §§ 21 bis 26 EigVO NRW.

## **§ 17 Finanzbuchhaltung und Kassenführung**

Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen führt eine Sonderrechnung nach handelsrechtlichen Grundsätzen gemäß § 19 EigVO NRW.

Die nach § 31 GemHVO NRW durch den Oberbürgermeister der Stadt Solingen erlassenen Dienstanweisungen gelten entsprechend.

### **§ 18 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Betriebsatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Solingen in der Fassung vom 25.09.2007 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betriebsatzung für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 27.12.2011

Feith  
Oberbürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Widerspruchsrechte und Einwilligungserfordernisse bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister**

Im Zusammenhang mit Datenübermittlungen aus dem Melderegister weist das Bürgerbüro der Stadt Solingen als Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 16. September 1997 (GV. NW. S. 332) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NW. S. 765) auf folgende Widerspruchs- und Einwilligungsrechte hin:

#### **Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung**

Jede/r Einwohner/in hat nach § 8 des Meldegesetzes NRW gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf

- kostenfreie schriftliche Auskunft über die zu seiner/ihrer Person im Melderegister gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise,
- Auskunft über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
- Berichtigung und Ergänzung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind,
- Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war,
- unverzügliche Unterrichtung, wenn die Meldebehörde einer privaten Person oder privaten Stelle über sie eine sogenannte erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

#### **Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre**

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Auskunftserteilung dem/ der Einwohner/in oder einer anderen Person, insbesondere Familienangehörigen, Lebensgefährin oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, kann beim Bürgerbüro kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragt werden.

#### **Recht auf Widerspruch**

Zudem hat jede/r Einwohner/in ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen

- die Weitergabe seiner/ihrer Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder der unmittelbaren Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin,
- die Weitergabe seiner/ihrer Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
- die Weitergabe seiner/ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Das gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- die Übermittlung seiner/ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung, wenn die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften unerwünscht ist.

### **Automatisierter Abruf einfacher Auskünfte über ein INTERNET-Portal**

In besonderer Weise wird darauf aufmerksam gemacht, dass einfache Auskünfte aus dem Solinger Melderegister – beinhalten Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften eines einzelnen bestimmten Einwohners – in Kürze auch automatisiert via INTERNET über ein Portal des Landes NRW abgerufen werden können und dieser speziellen Form der Auskunftserteilung gezielt widersprochen werden kann.

### **Erfordernis der Einwilligung**

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf das Bürgerbüro

- Presse und Rundfunk Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen,
- Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Von den o. a. Widerspruchsrechten und den Möglichkeiten zur Erteilung einer Einwilligung kann durch Erklärung auf einem im Bürgerbüro erhältlichen oder auf dessen Internetseite zum download bereitgehaltenen Formblatt zu jeder Zeit Gebrauch gemacht werden. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben, bereits erteilte Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### **Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen**

Melddaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an

- die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an
- sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung.

Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung der Melddaten an öffentliche Stellen insbesondere:

- zur Durchführung der Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten sowie zum Zweck der Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht,
- für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen,
- für Zwecke der Gesundheitsaufsicht speziell zwecks Führung eines epidemiologischen Krebsregisters einschl. Durchführung eines Mammographie-Screenings sowie zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U 5 bis U 9,
- für Aufgaben der Besteuerung,

- für Aufgaben nach dem Ausländerrecht,
- für polizeiliche Aufgaben,
- für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht,
- für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
- für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
- für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an den WDR (GEZ),
- an die Kreiswehersatzämter zum Zweck der Musterrungsvorbereitung sowie der Wehr- und Zivildienstüberwachung,
- an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Versendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften,
- an die Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld,
- an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherungsträger zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt auf Wunsch jede Zweigstelle der Bürgerbüros:

in Solingen-Mitte  
**Clemens-Galerien**  
 Mummstraße 10  
 Mo – Fr 8 – 19 Uhr  
 Sa 9 – 14 Uhr

in Solingen-Höhscheid  
**Verw.geb. Gasstraße 22**  
 Mo – Fr 8 – 13 Uhr  
 zusätzlich:  
 Mo + Di 14 – 16 Uhr  
 Do 14 – 18 Uhr

in Solingen-Ohligs  
**Kieler Str. 15 Ecke Keldersstraße**  
 (ehem. RCI-Gebäude)  
 Mo, Do 8 – 13 Uhr  
 und 14 – 18 Uhr  
 Di, Mi, Fr 8 – 13 Uhr  
 Sa 9 – 14 Uhr

oder telefonisch unter 290-0.

Solingen, 20. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag:

Grün  
Leiter der Meldebehörde / Bürgerbüros

---

## BEKANNTMACHUNG

### II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 27.12.2011

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), der §§ 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163), des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz- GV NRW S.462) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV NRW S. 385 und der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Tageseinrichtung für Kinder in Solingen, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 9 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder in Solingen und/oder in einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle und/oder in außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich in Solingen, für die ein Beitrag nach dieser Satzung fällig wäre, vorgehalten, so ist grundsätzlich nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung anfällt; sind die Beiträge gleich hoch,

so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach Absatz 1 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.

- (3) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern einen Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).
- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in die unterste Einkommensstufe der gem. § 4 Absatz 1 (Beitragstabelle) dieser Satzung einzustufen.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung der Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 27.12.2011

Feith  
Oberbürgermeister

---

#### Die Stadt Solingen führt folgenden öffentlichen Teilnahmewettbewerb durch:

**Vergabeart** Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (EU) VOL

**Submissions-Nr.**

V12/37/012

**Vergabestelle** Stadt Solingen, Servicestelle Beschaffung,

Bonner Str. 100, 42697 Solingen, Mail: Submissionsstelle@solingen.de

**Art und Umfang der Lieferung sowie wesentliche Merkmale**

Rahmenvertrag über die Lieferung von Krankentransportwagen 2012 - 2015: Lieferung von Fahrgestellen und krankentransporttechnischer Auf- und Ausbau zu Krankenkraftwagen gem. DIN 1789. Abruf von voraus. insgesamt 4 Fahrzeugen (2012 - 2 Fahrzeuge, 2013 - 1 Fahrzeug, 2015 - 1 Fahrzeug)

**Losweise Vergabe** nein

**Baubeginn /**

**Ausführungszeit** Beginn: 01.05.2012 Ende: 31.12.2015

**Aushändigung der Unterlagen** Stadt Solingen, 25-2 Submissionsstelle, Fr. Amrhein, Zi. 419, Bonner Str. 100, 42697 Solingen, Tel.: 0212/2906825

**Planunterlagen einzusehen /**

**Unterlagen zur Beurteilung der Bieterreignung**

- Erklärung aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes erfüllt hat, in dem der Unternehmer ansässig ist.
- Erklärung aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes erfüllt hat, in dem das Unternehmen ansässig ist.
- Erklärung des Bieters, dass - er sich nicht in Liquidation befindet - er sich als ausländischer Bieter nicht in Verhältnissen befindet, die nach den Rechtsvorschriften seines Landes mit dem Verfahren zu 1. und 2. vergleichbar sind - er nicht rechtskräftig aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen - über sein Vermögen weder das Konkurs noch das Vergleichsverfahren oder die Eröffnung beantragt worden ist.
- Erklärung des Bieters, dass keine Ausschlussgründe nach § 6 (4) VOL/A-EG vorliegen.
- Erklärung über den durchschnittlichen Umsatz des Unternehmens der letzten drei Geschäftsjahre.
- Erklärung über den Umsatz durch KTW's der letzten drei Geschäftsjahre
- Listen der wesentlichen in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Zeitpunktes sowie den öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- Referenzliste der bereits gefertigten und ausgelieferten Fahrzeuge des Typ KTW einschl. der Benennung der öffentlichen und privaten Auftraggeber.
- Fotografien des Innen- und Außenausbaus von zuletzt gelieferten Fahrzeugen
- Nachweis über Zulassung als Qualitätspartner des Fahrgestelllieferanten bezogen auf das auszubauende Fahrgestell.
- Prüfungsbescheinigung eines unabhängigen Prüfinstitutes, dass die Fahrzeuge den Anforderungen gem. DIN 1789 genügen und Konformitätsbescheinigung, dass die Fahrzeuge gem. Prüfbescheinigung gefertigt werden.
- Angaben über die Zahl der Arbeitskräfte in den letzten drei Geschäftsjahren.

**Bewerbungsschluss** 02.02.2012, 10:30 Uhr

**Geplanter Submissionstermin: /**

**Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt voraussichtlich bis: /**

**Ende der Zuschlagsfrist /**

**Vertragserfüllungsbürgschaft /**

**Gewährleistungsbürgschaft /**

**Absendung der Bekanntmachung an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG“ 21.12.2011**

---

**BEKANNTMACHUNG**  
**Regelung der Vertretungsverhältnisse bei den**  
**Technischen Betrieben Solingen**  
**vom 21.12.2011**

**1. Unterzeichnung**

- 1.1 Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

Technische Betriebe Solingen - Betriebsleitung

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer eigenen Entscheidung (Geschäfte der laufenden Betriebsführung) unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte der Technischen Betriebe Solingen unterzeichnen stets:

Technische Betriebe Solingen  
Im Auftrag

- 1.2 In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses für die Technischen Betriebe Solingen unterliegen, unterzeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung:

Der Oberbürgermeister  
Technische Betriebe Solingen  
Im Auftrag

- 1.3 In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, unterzeichnet der Oberbürgermeister:

Der Oberbürgermeister  
Technische Betriebe Solingen  
- ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses -

und die Betriebsleitung mit dem Zusatz „Im Auftrag“

- 1.4 soweit der Oberbürgermeister seine Befugnis auf eine Ressortleiterin/einen Ressortleiter übertragen hat, unterzeichnet diese/dieser:

Der Oberbürgermeister  
Technische Betriebe Solingen  
In Vertretung

in Verbindung mit der Betriebsleitung, die wie folgt unterzeichnet:

Der Oberbürgermeister  
Technische Betriebe Solingen  
Im Auftrag

**2 Erklärungen verpflichtenden Inhalts**

- 2.1 Bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe sind grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich. Zu beachten sind die Vorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW), der Eigenbetriebsverordnung NW und der Betriebssatzung.

- 2.2 Erklärungen verpflichtenden Inhalts im Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung (Ziffer 1.1) und in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses für die Technischen Betriebe Solingen unterliegen (Ziffer 1.2), werden von den nachfolgend aufgeführten Vertretungsberechtigten mit den entsprechenden Vertretungsbefugnissen abgegeben.
- 2.3 Erklärungen verpflichtenden Inhalts, die der Entscheidung des Rates unterliegen (Ziffer 1.3) werden von dem Oberbürgermeister bzw. dem entsprechenden Ressortleiter und dem Betriebsleiter unterzeichnet.

### 3 Vertretungsbefugnisse, Vertretungsberechtigte

<u>Vertretungsbefugnisse</u>	<u>Vertretungsberechtigte</u>
<p>3.1 Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der Technischen Betriebe Solingen, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des <b>Betriebsausschusses für die Technischen Betriebe Solingen</b> - unterliegen (§§ 2 u. 5 EigVO, §§ 6 in Verb. mit § 13 Abs. 1 und 2 Betriebssatzung) - 1 Unterschrift -</p>	<p>Herr Schulz Herr Köppen (in Abwesenheit von Herrn Schulz)</p>
<p>3.2 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten der Technischen Betriebe Solingen, die der Entscheidung des Rates unterliegen (§ 41 GO NW, §§ 4 u. 6 EigVO, §§ 4, 7 u. 8 in Verb. mit § 14 Abs. 3 Betriebssatzung) - 2 Unterschriften -</p>	<p>Der Oberbürgermeister bzw. Herr Stadtkämmerer Weeke Herr Schulz Herr Köppen (in Abwesenheit von Herrn Schulz)</p>
<p>3.3 Abgabe von Erklärungen verpflichtenden Inhalts im Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung, einschl. Bestellungen (Vergabe von Aufträgen auf Basis VOB und VOL) - 2 Unterschriften - (bis 10.000,-- Euro 1 Unterschrift)</p> <p><u>in unbeschränkter Höhe</u></p> <p><u>in Verbindung mit</u></p> <p><u>bis zum Betrag von 100.000,-- Euro im</u></p>	<p>Herr Schulz Herr Köppen (in Abwesenheit von Herrn Schulz) Herr Köppen Herr Kammann Herr Bister Herr Müller Herr Mundt Herr Motzfeld</p>

Einzelfall oder als Jahresleistung

untereinander

Herr Köppen  
Herr Kammann  
Herr Bister  
Herr Peltri (in Abwesenheit von  
Herrn Bister)  
Herr Müller  
Herr Riedel (in Abwesenheit  
von Herrn Müller)  
Herr Mundt  
Herr Bromm (in Abwesenheit von  
Herrn Mundt im Bereich MHKW)  
Herr H. Schulz (in Abwesenheit von  
Herrn Mundt im Bereich Informa-  
tions- und Kommunikations-  
systeme )  
Herr Motzfeld  
Herr Pach (in Abwesenheit von  
Herrn Motzfeld)

**oder**  
in Verbindung mit

Herrn Peltri  
Herrn Riedel  
Herrn Bromm  
Herrn H. Schulz  
Herrn Pach  
Frau Bister  
Herrn Kieroth  
Frau Baltes  
Herrn Schmitz  
Herrn Ditscheid  
Herrn Grotzki  
Herrn Saß  
Herr Heller  
Herrn Wippermann

bis zum Betrag von 10.000,-- Euro im  
Einzelfall oder als Jahresleistung  
- 1 Unterschrift -

Herr Schulz  
Herr Kammann  
Herr Köppen  
Herr Bister  
Herr Motzfeld  
Herr Müller  
Herr Mundt  
Frau Bister  
Frau Ullrich  
Frau Runge  
Herr Peltri  
Herr Brunner  
Herr Schmitz  
Herr Riedel  
Herr Grotzki  
Herr Ditscheid  
Herr Wacker  
Herr Bromm  
Herr Saß  
Herr Heller

bis zum Betrag von 5.000,- Euro  
im Einzelfall oder als Jahresleistung  
- 1 Unterschrift -

Herr Martens  
Frau Schunke  
Herr Rommel  
Herr Kieroth  
Frau Baltes  
Herr H. Schulz  
Herr Pach  
Herr Wippermann  
Herr Freudewald  
Herr Wenzel  
Herr Chr. Dorenbeck  
Herr Körschgen  
Herr Brühne

Herr Perlberg  
Herr Körner  
Herr Albers  
Herr Brings  
Herr Kopperschmidt  
Herr Beckmann  
Frau Ott  
Herr Nikolic  
Frau Beregsasi  
Herr Knappe  
Frau Baden  
Herr Reichstein  
Frau Krüger  
Frau Matschke  
Herr Fuß  
Frau Frantz  
Frau Domnick  
Frau Chudek  
Frau Stamen  
Herr Schnelle  
Herr Otto  
Herr Schmand  
Frau Steinbacher  
Herr S. Henrichs  
Herr W. Kiefer  
Herr Schönknecht  
Herr Kreienbaum  
Herr Herpich  
Frau Windisch  
Frau Triscari Franchina  
Frau Ohliger  
Frau Stelter  
Frau Henkels  
Frau Berkenbusch  
Frau Hammesfahr  
Frau Straten  
Herr Mayr  
Frau Jung  
Herr Laschet  
Herr Bohne  
Herr Bodlin  
Herr J. Dorenbeck

Herr Ziemann  
Herr Wierum  
Herr Wischnewski  
Frau Mittendorf  
Frau Wachenfeld-Schöpp  
Herr Zenz  
Frau Skowasch  
Herr Klein  
Herr Offer  
Herr Haesen  
Herr Riffel  
Frau Hüfftlein  
Herr Huslig  
Herr Ermertz  
Frau Levaggi

bis zum Betrag von 2.500,-- Euro im  
Einzelfall oder als Jahresleistung  
- 1 Unterschrift -

Frau Feller  
Herr Weiler  
Frau I. Freund  
Frau Friedhöff  
Frau Eckenbach  
Frau Riemann

bis zum Betrag von 500,-- im Einzelfall  
oder als Jahresleistung  
- 1 Unterschrift -

Herr Lange  
Herr Alfred Schmitz

### 3.4 Abgaben von Angeboten

- 3.4.1 Abgaben von Angeboten für die  
Technische Betriebe Solingen **ohne** den  
Bereich Müllheizkraftwerk  
- 2 Unterschriften -  
(bis zum Betrag von 10.000,-- Euro  
1 Unterschrift)

in unbeschränkter Höhe

Herr Schulz  
Herr Köppen (in Abwesenheit von  
Herr Schulz)

in Verbindung mit

Herrn Köppen  
Herrn Kammann  
Herrn Bister  
Herrn Müller  
Herrn Mundt (im Bereich Verkehrs-  
und Kommunikationstechnik)  
Herrn Motzfeld

bis zum Betrag von 50.000,-- Euro  
im Einzelfall oder als Jahresleistung

untereinander

Herr Kammann  
Herr Köppen  
Herr Rommel (in Abwesenheit von  
Herrn Köppen)  
Herr Bister

**oder**  
in Verbindung mit

bis zum Betrag von  
10.000,- Euro  
- 1 Unterschrift -

3.4.2 Abgaben von Angeboten  
für das Müllheizkraftwerk  
- 2 Unterschriften -

Herr Peltri (in Abwesenheit von  
Herrn Bister)  
Herr Müller  
Herr Riedel (in Abwesenheit von  
Herrn Müller)  
Herr Mundt  
Herr H. Schulz (in Abwesenheit von  
Herrn Mundt im Bereich Verkehrs-  
und Kommunikationstechnik)  
Herr Motzfeld  
Herr Pach (in Abwesenheit von  
Herrn Motzfeld)  
Frau Bister

Herr Rommel  
Herrn Peltri  
Herr Riedel  
Herr H. Schulz  
Herrn Grotzki  
Frau Runge  
Frau Baltes  
Herrn Schmitz  
Herr Pach  
Herrn Wippermann

Herr Köppen  
Herr Bister  
Herr Kammann  
Herr Müller  
Herr Motzfeld  
Frau Bister  
Herr Peltri  
Frau Baltes  
Frau Runge  
Herr Rommel  
Herr Brunner  
Herr Schmitz  
Herr Riedel  
Herr Grotzki  
Herr H. Schulz  
Herr Ziemann  
Herr C. Dorenbeck  
Herr Wenzel  
Frau Mager  
Herr Freudewald  
Herr Pach  
Herr Körschgen  
Herr Wippermann  
Herr Brühne

Herr Schulz  
Herr Köppen (in Abwesenheit von  
Herrn Schulz)  
Herr Mundt

(bis zum Betrag von  
10.000,-- Euro  
1 Unterschrift)

3.5 Sonstige Verträge  
- 2 Unterschriften -

(bis zum Betrag von  
10.000,-- Euro  
1 Unterschrift)

in unbeschränkter Höhe

Herr Schulz  
Herr Köppen (in Abwesenheit von  
Herrn Schulz)

in Verbindung mit

Herrn Köppen  
Herrn Kammann  
Herrn Bister  
Herrn Müller  
Herrn Mundt  
Herrn Motzfeld

bis zum Betrag von 50.000,-- Euro  
im Einzelfall oder als Jahresleistung

untereinander

Herr Kammann  
Herr Köppen  
Herr Rommel (in Abwesenheit von  
Herrn Köppen)  
Herr Bister  
Herr Peltri (in Abwesenheit von  
Herrn Bister)  
Herr Müller  
Herr Riedel (in Abwesenheit von  
Herrn Müller)  
Herr Mundt  
Herr Bromm (in Abwesenheit von  
Herrn Mundt im Bereich MHKW)  
Herr H. Schulz (in Abwesenheit von  
Herrn Mundt im Bereich Verkehrs-  
und Kommunikationstechnik)  
Herr Motzfeld  
Herr Pach (in Abwesenheit von  
Herrn Motzfeld)  
Frau Bister

**oder**  
in Verbindung mit

Herrn Rommel  
Herrn Peltri  
Herrn Riedel  
Herrn Bromm  
Herrn H. Schulz  
Herrn Wenzel

Herrn Grotzki  
Herrn Saß  
Herr Heller  
Frau Runge  
Frau Baltes  
Frau Ullrich  
Herrn Schmitz  
Herrn Freudewald  
Herrn Pach  
Herrn Körschgen  
Herrn Wippermann  
Herrn Brühne

bis zum Betrag von 10.000,-- Euro  
- 1 Unterschrift -

Herr Köppen  
Herr Bister  
Herr Kammann  
Herr Müller  
Herr Mundt  
Herr Motzfeld  
Frau Bister  
Herr Peltri  
Frau Baltes  
Frau Runge  
Frau Ullrich  
Herr Rommel  
Herr Brunner  
Herr Schmitz  
Herr Riedel  
Herr Grotzki  
Herr H. Schulz  
Herr Ziemann  
Herr C. Dorenbeck  
Herr Wenzel  
Herr Wacker  
Herr Bromm  
Herr Saß  
Herr Heller  
Herr Martens  
Frau Mager  
Herr Freudewald  
Herr Pach  
Herr Körschgen  
Herr Wippermann  
Herr Brühne

bis zum Betrag von 5.000,-- Euro  
im Einzelfall  
oder als Jahresleistung  
- 1 Unterschrift -

Herr Perlberg  
Herr Kopperschmidt  
Herr Beckmann  
Frau Ott  
Herr Nikolic  
Frau Schunke  
Frau Domnick  
Frau Steinbacher  
Frau Stelter  
Frau Ohliger  
Frau Henkels

	Frau Berkenbusch Frau Straten Frau Hammesfahr Herr Riffel Herr Bohne Herr Bodlin Herr L. Wierum Frau Wachenfeld- Schöpp Herr Zenz Frau Skowasch Herr Klein Herr Offer Herr Haesen Herr Huslig Herr Ermertz Frau von zur Gathen Frau Hüfftlein Herr Wischnewski Frau Mittendorf Frau Levaggi	
3.6	Unterzeichnen von Lieferverträgen für Kunden mit Sonderabkommen - 2 Unterschriften -	Herr Schulz Herr Köppen Herr Mundt Herr Bromm Herr Martens
3.7	Unterzeichnen von Erklärungen gemäß Nachweisverordnung - 1 Unterschrift -  nur Begleitscheine	Herr Schnelle Herr Martens  Herr Dreisiebner Herr Henrichs Herr Kraker Herr Linke Herr Mezel Herr Rützel
3.8	Abschluss von Versicherungsverträgen - 2 Unterschriften -	Herr Schulz Herr Kammann Herr Köppen Herr Bister Herr Mundt Herr Motzfeld Herr Müller
3.9	Unterzeichnen von Bewilligungs- bescheiden für Bediensteten- darlehen - 1 Unterschrift -	Herr Schulz Herr Kammann Herr Köppen

3.10 Zustimmung zur Gewährung  
von Vorschüssen nach den  
Vorschussrichtlinien - VR - in der  
jeweils gültigen Fassung  
- 1 Unterschrift -

Herr Schulz  
Herr Kammann  
Herr Köppen

3.11 Stundung von Geldforderungen  
– jeweils im Einzelfall –  
- 1 Unterschrift -

bis zum Betrag von  
25.000,-- Euro  
bis zur Höchstdauer von  
24 Monaten

Herr Schulz  
Herr Köppen  
Herr Kieroth (in Abwesenheit von  
Herrn Köppen)  
Herr Bister  
Herr Müller  
Herr Riedel (in Abwesenheit von  
Herrn Müller)  
Herr Mundt  
Herr Bromm (in Abwesenheit von  
Herrn Mundt im Bereich MHKW)  
Herr H. Schulz (in Abwesenheit von  
Herrn Mundt im Bereich Verkehrs-  
und Kommunikationstechnik)  
Herr Motzfeld  
Herr Pach (in Abwesenheit von Herrn  
Motzfeld)

bis zum Betrag von  
10.000,-- Euro  
bis zur Höchstdauer von  
12 Monaten

Herr Bromm  
Herr H. Schulz  
Herr Kieroth  
Herr Emde (in Abwesenheit von Herrn  
Kieroth)  
Frau Lenker (in Abwesenheit von  
Herrn Kieroth)  
Herr Möhn (in Abwesenheit von Herrn  
Kieroth)  
Herr Pach  
Herr Wippermann  
Herr Peltri  
Herr Schmitz  
Herr Riedel

bis zum Betrag von  
5.000,-- Euro  
bis zur Höchstdauer von  
6 Monaten

Herr Emde  
Frau Lenker  
Herr Möhn  
Frau Runge  
Herr Grotzki  
Frau Mager  
Herr Brühne  
Frau Skowasch

bis zum Betrag von 2.500 Euro  
bis zur Höchstdauer von  
6 Monaten

Frau Congiu  
Frau Ringsdorf  
Herr Klemke

Herr Schönfeld  
Frau Seemann  
Frau Klose  
Herr Algeier  
Frau Danscheid

3.12 Niederschlagung von  
Forderungen – jeweils im  
Einzelfall  
- 1 Unterschrift -

bis zum Betrag von  
25.000,-- Euro

Herr Schulz  
Herr Köppen (in Abwesenheit  
von Herrn Schulz)

bis zum Betrag von  
10.000,-- Euro

Herr Kammann  
Herr Köppen  
Herr Bister  
Herr Müller  
Herr Mundt  
Herr Motzfeld

bis zum Betrag von  
7.500,--

Herr Kieroth  
Herr Emde (in Abwesenheit von Herrn  
Kieroth)  
Herr Wippermann  
Herr Brühne (in Abwesenheit von  
Herrn Wippermann)

bis zum Betrag von  
2.500,--

Herr Emde  
Frau Lenker  
Frau Skowasch  
Herr Brühne

3.13 Erlass von Forderungen – jeweils  
im Einzelfall auf Vorschlag der  
Sachbearbeiter  
- 1 Unterschrift -

bis zum Betrag von  
25.000,-- Euro

Herr Schulz  
Herr Köppen (in Abwesenheit  
von Herrn Schulz)

bis zum Betrag von  
10.000,-- Euro

Herr Köppen  
Herr Bister  
Herr Müller  
Herr Mundt  
Herr Motzfeld

bis zum Betrag von  
7.500,-- Euro

Herr Kieroth  
Herr Emde (in Abwesenheit von Herrn  
Kieroth)

bis zum Betrag von  
1.000,-- Euro

Herr Emde

- |   |   |
|---|---|
| 3.14 Ablöseverträge für<br>Kanalanschlussverträge<br>- 1 Unterschrift -   | Herr Köppen<br>Herr Bister<br>Herr Kieroth<br>Herr Möhn   |
| 3.15 Führen des Dienstsiegels   | Herr Kammann<br>Frau Bister<br>Herr Bister<br>Herr Mundt<br>Frau Steinbacher<br>Herr Möhn<br>Frau Mager<br>Herr Emde<br>Herr Kieroth<br>Herr Müller<br>Frau Skowasch<br>Herr Wippermann<br>Frau Stelter<br>Frau Levaggi |
| 3.16 Personelle Angelegenheiten der<br>Teilbetriebsleiter und der<br>Bereichsleiter/in  | Herr Schulz   |
| 3.17 Personelle Angelegenheiten der<br>Beschäftigten  | Herr Schulz<br>Alle Bereichs- und Teilbetriebsleiter<br>Abteilungsleitung Personalwirtschaft/<br>Organisation / Allg. Verwaltung  |
| 3.18 Unterzeichnen von Arbeitsver-<br>trägen und sonstigen schrift-<br>lichen Erklärungen zur Regelung<br>der Rechtsverhältnisse von<br>Beschäftigten<br>- 2 Unterschriften -<br><br><u>in Verbindung mit</u> | Herr Schulz<br>Herr Köppen (in Abwesenheit von<br>Herrn Schulz)<br><br>Herrn Kammann<br>Herrn Köppen<br>Herrn Bister<br>Herrn Müller<br>Herrn Mundt<br>Herrn Motzfeld   |
| 3.19 Einleitung und Durchführung<br>von Beteiligungsverfahren<br>(Mitbestimmung, Mitwirkung,<br>Anhörung) gegenüber dem<br>Personalrat in Angelegenheiten<br>von nicht grundsätzlicher Be-                    | Herr Kammann<br>Herr Köppen<br>Frau Steinbacher   |

<p>deutung, einschl. Unterzeichnen des Schriftverkehrs in Verfahren nach den §§ 66 und 69 sowie §§ 72 bis 75, § 77 LPVG - 1 Unterschrift –</p>	
<p>3.20 Unterzeichnen von Ausbildungs- und Praktikanten(innen)-Verträgen - 2 Unterschriften –</p>	<p>Herr Bister Herr Müller Herr Mundt Herr Motzfeld Herr Weber</p>
<p><u>in Verbindung mit</u></p>	<p>Herrn Schulz Herrn Kammann Herrn Köppen</p>
<p>3.21 Vertretung in Rechtsstreitigkeiten (jeweils für den zuständigen Dienstbereich)</p>	
<p>vor den Amtsgerichten, vor den Arbeitsgerichten und vor den Verwaltungs-, Oberverwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten</p>	<p>Herr Schulz Herr Köppen Herr Kammann Herr Bister Herr Müller Herr Mundt Herr Motzfeld</p>
<p>in Satzungsangelegenheiten einschl. Gebühren- und Entgeltrecht vor dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht</p>	<p>Herr Kieroth Herr Emde Frau Lenker Frau Runge Frau Zander Herr Möhn Frau Mager Herr Wippermann Frau Skowasch</p>
<p>3.22 Erteilen von Aussagegenehmigungen an Bedienstete der Technischen Betriebe Solingen - 1 Unterschrift –</p>	<p>Herr Schulz Herr Kammann Herr Köppen</p>
<p>3.23 Anordnen bzw. Genehmigen von Dienstreisen - 1 Unterschrift –</p>	<p>Herr Schulz Herr Kammann Frau Bister Herr Köppen Herr Bister Herr Müller</p>

Herr Mundt  
Herr Motzfeld  
Herr H. Schulz

3.24 Genehmigung der Anerkennung  
von privaten Kraftfahrzeugen  
- 1 Unterschrift -

Herr Schulz  
Herr Kammann  
Frau Bister  
Herr Köppen  
Herr Bister  
Herr Müller  
Herr Mundt  
Herr Motzfeld

3.25 Erteilen von Buchungs- und  
Zahlungsanweisungen,  
Kassenanordnungen und  
Auszahlungsanordnungen für  
den Lastschriftverkehr  
- 1 Unterschrift -

in unbeschränkter Höhe

Herr Schulz  
Herr Köppen (in Abwesenheit von  
Herrn Schulz)

bis zum Betrag von  
250.000,-- Euro

Herr Kammann  
Herr Köppen  
Frau Bister  
Herr Bister  
Herr Müller  
Herr Mundt  
Herr Motzfeld

bis zum Betrag von  
100.000,-- Euro

Herr Riedel  
Herr Bromm  
Herr Peltri  
Herr Pach  
Herr H. Schulz

bis zum Betrag von  
50.000,-- Euro

Herr Schmitz  
Herr Brunner  
Herr Rommel  
Herr Kieroth  
Frau Baltes  
Herr Saß  
Herr Heller  
Herr Martens  
Herr Wacker  
Frau Domnick  
Frau Schunke  
Frau Henkels  
Frau Stelter  
Frau Berkenbusch

- |  |  |
|--|--|
| <p>3.26 Anweisen zur Zahlung über<br/>Sonderkasse oder Bankkonten<br/>- 2 Unterschriften -</p>   | <p>Herr Weber<br/>Herr Emde<br/>Herr Berger<br/>Frau Friedrichs<br/>Frau Zarniko<br/>Frau Eckenbach<br/>Herr Fuß<br/>Frau Ullrich<br/>Frau Stamen</p>  |
| <p>3.27 Bescheinigung der sachlichen<br/>und rechnerischen sowie ggf.<br/>fachtechnischen Richtigkeit<br/>- 1 Unterschrift -</p>           | <p>alle in dieser Regelung genannten<br/>Beschäftigten im Rahmen ihres Zu-<br/>ständigkeitsbereiches (unter<br/>Beachtung der Dienstanweisung<br/>„Bescheinigung zur sachlichen<br/>Richtigkeit“ vom 01.09.2009)</p> |
| <p>3.28 Einrichtung, Auflösung,<br/>Aufstockung und Reduzierung<br/>der Handvorschusskassen und<br/>Zahlstellen<br/>- 1 Unterschrift -</p> | <p>Herr Schulz<br/>Herr Kammann<br/>Herr Köppen</p>  |
| <p>3.29 Annahme von Bargeld und<br/>Quittungsleistungen<br/>-1 Unterschrift -</p>  |  |
| <p><u>bis zum Betrag von<br/>10.000,-- Euro</u></p>  | <p>Herr Bister<br/>Herr Peltri<br/>Frau Baltés<br/>Frau Windisch</p>   |
| <p><u>bis zum Betrag von<br/>5.000,-- Euro</u></p>   | <p>Frau Friedrichs<br/>Frau Zarniko<br/>Herr Berger</p>  |
| <p><u>bis zum Betrag von<br/>250,-- Euro</u></p>   | <p>Frau Runge<br/>Frau Domnick<br/>Frau Zander<br/>Herr Herpich<br/>Frau Heike Freund<br/>Frau Richter<br/>Frau Herrgoß<br/>Frau Heitmann</p>  |
| <p><b>4. Erledigung von<br/>Schriftverkehr</b><br/>- 1 Unterschrift -</p>  |  |
| <p>4.1 Einfache Schreiben<br/>– soweit keine grundsätzliche<br/>Entscheidung oder rechtliche</p>   | <p>Sachbearbeiter</p>  |

Verpflichtung damit verbunden ist.

- 4.2 Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung  
einschl. manuell erstellter Heranziehungsbescheide, die nicht in die Zuständigkeit unter Ziffer 4.3 fallen  
- 1 Unterschrift -

Herr Weber  
Herr Rommel  
Herr Emde  
Herr Kieroth  
Herr Peltri  
Frau Runge  
Frau Ullrich  
Frau Domnick  
Herr Schmitz  
Herr Möhn  
Frau Mager  
Herr Grotzki  
Herr Brunner  
Herr Perlberg  
Herr Riedel  
Herr Bromm  
Herr Saß  
Herr Heller  
Herr Wacker  
Herr Martens  
Herr Freudewald  
Herr H. Schulz  
Herr C. Dorenbeck  
Herr Wenzel  
Herr Ziemann  
Herr Pach  
Herr Körschgen  
Herr Wippermann  
Herr Brühne

- 4.3 Alle Angelegenheiten des Betriebes/Teilbetriebes/Bereiches/Hauptabteilung (insbesondere der Schreiben, die eine grundsätzliche Entscheidung und/oder rechtliche Verpflichtung beinhalten)  
- 1 Unterschrift -

Herr Schulz  
Herr Kammann  
Herr Köppen  
Herr Bister  
Herr Müller  
Herr Mundt  
Herr H. Schulz  
Herr Motzfeld  
Frau Bister  
sowie Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Bereichs-/Teilbetriebsleitung in deren Abwesenheit

## 5. Vertretung des Betriebsleiters

Die stellvertretende Betriebsleitung nimmt Herr Köppen wahr.

## 6. Vertretung der Teilbetriebsleiter

Herr Bister wird vertreten durch Herrn Köppen.  
Herr Motzfeld wird vertreten durch Herrn Pach.

Herr Müller wird vertreten durch Herrn Riedel.  
Herr Mundt wird vertreten durch Herrn Bromm im Bereich MHKW  
und durch Herrn H. Schulz im Bereich Verkehrs- und Kommunikationstechnik.

## **7. Vertretung der Bereichsleitungen**

Herr Kammann wird vertreten durch Herrn Köppen.  
Herr Köppen wird vertreten durch Herrn Bister.  
Frau Bister wird vertreten durch Frau Ullrich.

Solingen, 27.12.2011

Der Oberbürgermeister

Ressort 2  
Stadtkämmerer

Technische Betriebe Solingen  
Betriebsleitung

Feith

Weeke

Schulz

### **Abkürzungsverzeichnis:**

Abs.  
EigVO  
GemKVO  
GO NW  
in Verb. mit  
LPVG  
NachwV  
u.

Absatz  
Eigenbetriebsverordnung  
Gemeinekassenverordnung  
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
in Verbindung mit  
Landespersonalvertretungsgesetz  
Nachweisverordnung  
und